



Betreff:

öffentlich

**Gründung der Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH**

Einreicher: GB Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit	Erstellungsdatum	17.10.2019
	Eingang 502:	18.10.2019

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
06.11.2019		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Gründung der „Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH“ durch die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH mit einem Geschäftsanteil von 28 %, durch die Hoffbauer-Stiftung mit einem Geschäftsanteil von 51 % und durch das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin mit einem Geschäftsanteil von 21%.
2. Gesellschaftsvertrag der „Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH“ gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen. Die Gründungskosten werden von den Gesellschaftern dieser mittelbaren städtischen Beteiligung getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
3	0	0	2	0	<b>130</b>	<b>große</b>

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist Alleingesellschafterin der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB).

Gemäß Krankenhausplan des Landes Brandenburg betreibt die KEvB eine Ausbildungsstätte, in der verschiedene Schulen für Pflegeberufe und Medizinisch-technische Assistenzberufe, die primär in der Krankenhausversorgung eingesetzt werden, zugelassen sind. Diese Ausbildungsstätte ist organisatorisch in der Struktureinheit der KEvB „Gesundheitsakademie Ernst von Bergmann“ verankert.

#### II. Handlungsbedarf

##### 1. Status Quo

Bislang werden in der Bundesrepublik Deutschland für die Pflege verschiedene Berufe ausgebildet, und zwar:

Altenpfleger/innen, die in zugelassenen Schulen für Altenpflegeberufe ihre theoretische Ausbildung erhalten, einerseits und andererseits Gesundheits- und Krankenpfleger/innen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, die in entsprechend zugelassenen Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ihre theoretische Ausbildung erhalten.

Die KEvB betreibt eine entsprechende Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

Zum 01.01.2020 wird eine grundlegende Änderung der Pflegeausbildung durch das Pflegeberufe(reform)gesetz (PflBRefG) in Kraft treten. Diese Änderung bedeutet, dass primär nur noch die sogenannte generalistische Pflegeausbildung stattfinden wird und die vordergründige Trennung in der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege grundsätzlich entfällt.

Auch wenn im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung ab dem 3. Ausbildungsjahr ein Vertiefungsbereich gewählt wird, werden alle Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung praktische Einsätze mit jeweils zeitlichen Umfängen von 3 Wochen in der Kinderklinik, 10 Wochen in der ambulanten und 10 Wochen in der stationären Pflege sowie 10 Wochen in der Pflege im Krankenhaus innerhalb der ersten zwei Ausbildungsjahre absolvieren müssen. Innerhalb des dritten Ausbildungsjahres haben sie einen praktischen Einsatz mit einem zeitlichen Volumen von 3 Wochen in der psychiatrischen Versorgung zu absolvieren.

Für die Auszubildenden besteht im Rahmen des Wahlrechtes gemäß § 59 PflBRefG auch die Möglichkeit, anstatt eines generalistischen Ausbildungsabschlusses die bisherigen Abschlüsse als Kinderkrankenpfleger\*innen/Altenpfleger\*innen erwerben zu können. Gemäß den Ausführungen des Bundesgesundheitsministeriums wird die neue generalistische Pflegeausbildung über die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in anderen EU-Mitgliedstaaten automatisch anerkannt werden. Die gesonderten Abschlüsse in der Altenpflege und der

Kinderkrankenpflege können weiterhin im Rahmen einer Einzelfallprüfung in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden. (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeberufegesetz.html>)

Aufgrund des PflBRefG werden die berufsausbildenden Schulen der Gesundheits- und Krankenpflege und der Altenpflege enger zusammenarbeiten müssen, da sie ab 2020 in Zukunft den gleichen Beruf ausbilden werden. In dieser Situation müssen frühzeitig strategische Partner für eine gemeinsame Umsetzung des neuen Ausbildungsganges definiert und gebunden werden.

Aus diesen Überlegungen heraus wurden durch die KEvB, die Hoffbauer Stiftung und das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin gemeinsame Kooperations- und Entwicklungsoptionen bis hin zum Aufbau einer gemeinsamen Berufsschule abgewogen. Die Wahl der strategischen Kooperationspartner erfolgte unter anderem vor dem Hintergrund, dass die derzeitigen Schulen bei einer strategischen Zusammenarbeit zugleich gegenseitig ihre derzeitigen Kooperationspartner für die notwendigen praktischen Einsätze nutzen können. Zudem kann auf die pädagogische, didaktische und auch fachwissenschaftliche Kompetenz der vorhandenen Lehrer zurückgegriffen werden.

Nach Einschätzung der Partner kann die Zielsetzung einer gemeinsamen Ausbildung am ehesten in einer gemeinsamen Gesellschaftsstruktur umgesetzt werden. Eine räumliche Zusammenführung der Bildungseinrichtungen soll in einem Schulneubau erfolgen, der seitens der Hoffbauer Stiftung auf Hermannswerder in der LHP geplant und errichtet wird.

Jeder Partner soll perspektivisch seine aktuellen Ausbildungsgänge in die neue Bildungseinrichtung einbringen, wobei die Bildungseinrichtung zunächst mit der generalistischen Pflegeausbildung ihren Betrieb aufnehmen wird. Darüber hinaus soll ein an den Bedarfen der Partner orientiertes Aus- und Weiterbildungsangebot vorgehalten und weiterentwickelt werden. Dieses umfasst auch die Ausbildung eigener und für den Schulbetrieb notwendig nachzuweisender Pädagogen.

Auch wenn die theoretische Ausbildung in der neuen Bildungseinrichtung zusammengeführt werden soll, so werden die einzelnen Auszubildenden der KEvB und ihrer Tochtergesellschaften auch in Zukunft weiterhin ihre Ausbildungsverhältnisse mit der jeweiligen Gesellschaft der KEvB schließen.

## 2. Entwicklungsmöglichkeiten

Mit der Gründung der gemeinsamen Gesellschaft „Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH“ sollen die derzeitigen Angebote der 3 Gesellschafter zusammengeführt, Weiterentwicklungen realisiert und die Ressourcen (räumlich wie auch personell) gemeinsam genutzt werden.

Mit Blick auf die Entwicklungen der Pflegeschulen, insbesondere die Neuaufstellung der gemeinsamen Schule von Vivantes und der Charité in Berlin, werden folgende Ziele mit der neuen Bildungseinrichtung verfolgt:

- Schaffung eines attraktiven Angebotes und einer sehr guten und modernen Lernatmosphäre,
- weiterer Ausbau von Ausbildungsplätzen,
- Etablierung neuer Bildungsgänge und somit Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit zur Gewinnung von Auszubildenden.

### a) Status Quo Gesundheitsakademie Ernst von Bergmann

Die Ausbildungsstätte der KEvB verfügt über insgesamt 490 Ausbildungsplätze in den Ausbildungsgängen der einjährigen Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, der dreijährigen Gesundheits- und Krankenpflege, der dreijährigen Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, der Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, der Operationstechnischen Assistenten, der Anästhesie-technischen Assistenten sowie im Bereich der Notfallsanitäter.

### b) Status Quo Schule Hoffbauer Stiftung

Die Ausbildungsstätte der Hoffbauer Stiftung verfügt über 190 genehmigte Ausbildungsplätze in den Ausbildungsgängen der einjährigen Ausbildung zur Altenpflegehilfe (Altenpflegehelfer), der

dreijährigen Ausbildung zur Altenpflege in Vollzeit, der vierjährigen berufsbegleitenden Ausbildung zur Altenpflege.

c) Status Quo Schule Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin

Die Ausbildungsstätte des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin verfügt über 80 Ausbildungsplätze in den Ausbildungsgängen der einjährigen Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, der dreijährigen Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege sowie der dreijährigen Ausbildung zur Altenpflege.

d) Gesellschaft „Gesundheitsakademie Potsdam GmbH“

In der gemeinsamen Gesellschaft sollen die Erfahrungen und Expertisen der bisherigen Bildungsangebote der Bildungsträger gebündelt werden. So soll die Ausbildungskapazität in der Pflege sowie in den anderen Bildungsgängen deutlich erweitert werden. Allein in den Pflegeberufen sollen in Zukunft 560 Plätze zur Verfügung gestellt werden. Über alle Bildungsbereiche hinweg soll eine Kapazität von ca. 1000 Ausbildungsplätzen in 2024 realisiert werden. Die Erfahrungen und konzeptionellen Grundlagen der berufsbegleitenden Ausbildung sollen auch in der neuen Gesellschaft genutzt werden.

Um die erhöhten Auszubildendenzahlen gut unterzubringen, ist der Aufbau von weiteren Wohnheimplätzen geplant.

### 3. Wirtschaftlichkeit

Die drei Bildungseinrichtungen werden im ersten Schritt ihre derzeitigen Ausbildungsgänge der Pflege in die neue Gesellschaft einbringen. Perspektivisch sollen alle aktuellen Ausbildungsgänge in die neue Bildungseinrichtung eingebracht werden.

Der Aufbau der gemeinsamen Gesundheitsakademie in Verbindung mit dem Neubau soll für den geplanten Ausbau der Ausbildungsgänge in ausreichendem Umfang modern ausgestattete Raumressourcen sicherstellen. So ist insbesondere ein Schwerpunkt auf der IT-technischen Ausstattung, um bereits in der Ausbildungsphase der fortgeschrittenen Digitalisierung im medizinischen und pflegerischen Bereich Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus soll den Auszubildenden ein Zugang zu modernen Lehrmitteln und Unterstützung durch e-learning-Angebote erleichtert werden.

In der Gesellschaft werden unter Einbezug der notwendigen Investitionskosten für den geplanten Schulneubau in Form einer Miete gemäß Businessplan ab dem zweiten Geschäftsjahr Jahresüberschüsse erwartet. Der Businessplan kann im Bereich Beteiligungsmanagement der LHP eingesehen werden.

28 Mitarbeitende der Gesundheitsakademie Ernst von Bergmann werden in die Gesellschaft „Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH“ unter Einbeziehung des KEvB-Betriebsrates überführt. Für sie wird neben den gesetzlichen Schutzbestimmungen gelten, dass die zuletzt beim bisherigen Arbeitgeber geltenden Arbeitsbedingungen als unbefristeter Besitzstand bezogen auf die Gesamtheit des bisherigen Arbeitsvertrages gewährt werden.

Dazu zählen unter anderem: Vergütung, Urlaub, Anerkennung von Beschäftigungszeiten, Zusatzversorgungskasse. Für neue Beschäftigungsverhältnisse werden die Regelungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) Diakonie angewandt.

### 4. Öffentliches Interesse

Die gesundheitliche Versorgung gehört zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft und zur Daseinsvorsorge der Kommune.

Im Hinblick auf den demografischen Wandel und unter Beachtung der ab dem 01.01.2020 geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen der Pflegeberufe soll durch die Gründung der gemeinsamen Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH die hohe Qualität der Ausbildung der dringend

benötigten Fachkräfte und der voraussichtliche Bedarf an Pflegefachkräften nachhaltig gesichert werden, um die gesundheitliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung zukünftig weiter zu gewährleisten.

Die mit der Gründung der mittelbaren Beteiligung verbundenen Leistungen auf dem Gebiet der Ausbildung von Pflegekräften haben u.a. zum Ziel, eine im Interesse der Allgemeinheit gebotene Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, d.h. Gemeinwohlbelange zu verfolgen.

## 5. Gesellschaftsrechtliche Regelungen

Gesellschaftszweck der gemeinsamen Gesellschaft sind nach § 2 des Gesellschaftsvertrages die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere von Personen für ärztliche, therapeutische und nicht-ärztliche Berufe im Gesundheitswesen und in der Altenpflege, die Ausbildung von Pflegepädagogen sowie die Information und Weiterbildung der Bevölkerung in medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Themenstellungen.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung, Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb von Bildungseinrichtungen und Schulen sowie der Sicherung der Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, mit dem Ziel qualifiziertes Fachpersonal sowohl für die Hoffbauer Stiftung, den Konzern Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH sowie den Unternehmensverbund Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin als auch für andere Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Altenpflege aus- und weiterzubilden. Sie führt qualitätssichernde und die Patientensicherheit fördernde Fortbildungsveranstaltungen durch.

Der Zweck der Gesellschaft bewegt sich innerhalb des Gesellschaftszwecks der Muttergesellschaft Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH und wurde mit dem Finanzamt Potsdam aufgrund der Gemeinnützigkeit der zu gründenden Gesellschaft abgestimmt.

Der Gesellschaftsvertragsentwurf der „Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH“ folgt in weiten Teilen dem Mustergesellschaftsvertrag der LHP, welcher durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV) am 06.03.2019 unter der Drucksache Nr. 18/SVV/0785 beschlossen wurde.

Der Gesellschaftsvertragsentwurf ist als Anlage beigelegt. In ihm sind die entsprechend der kommunalrechtlichen Vorgaben anzustrebenden Einflussmöglichkeiten der Landeshauptstadt Potsdam trotz Minderheitsbeteiligung weitestgehend enthalten. Darauf wurde seitens der KEvB im Sinne des § 96 Abs. 3 BbgKVerf hingewirkt. Über zustimmungspflichtige Sachverhalte der Gesellschafterversammlung der neuen Gesellschaft ist die Einbindung des Aufsichtsrats der KEvB gewährleistet.

## **III. Rechtliche Grundlagen**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 22 BbgKVerf über die Art und den Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht, an weiteren Unternehmen.

Zudem entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 14 Abs. 3 Hauptsatzung der LHP über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.05.2019 unter der Drucksache Nr. 19/SVV/0501 den Vorhabenbeschluss zur Gründung dieser Gesellschaft wie folgt gefasst:

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Vorbereitungen zu treffen, die für die Gründung einer gemeinsamen Bildungseinrichtung durch die Hoffbauer Stiftung, die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH und das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Prüfung des Vorliegens der kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen und die Durchführung der entsprechend erforderlichen Maßnahmen.*

*Das Ergebnis der Prüfung ist zusammen mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.*

In Umsetzung dieses Vorhabenbeschlusses wird nunmehr der Gründungsbeschluss und der Gesellschaftsvertrag der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Anlage: Entwurf Gesellschaftsvertrag der Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH

**Anlage:** (Entwurf)

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit
- § 3 Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 11 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 13 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Schlussbestimmungen

**§ 1**  
**Firma, Sitz**

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:

**Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Potsdam.

**§ 2**  
**Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Satzungsgemäßer Zweck der Gesellschaft sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere von Personen für ärztliche, therapeutische und nicht-ärztliche Berufe im Gesundheitswesen und in der Altenpflege, die Ausbildung von Pflegepädagogen sowie die Information und Weiterbildung der Bevölkerung in medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Themenstellungen.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung, Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb von Bildungseinrichtungen und Schulen sowie der Sicherung der Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, mit dem Ziel qualifiziertes Fachpersonal sowohl für die Hoffbauer Stiftung, den Konzern Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH sowie den Unternehmensverbund Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin als auch für andere Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Altenpflege aus- und weiterzubilden. Sie führt qualitätssichernde und die Patientensicherheit fördernde Fortbildungsveranstaltungen durch.

- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie die Schaffung oder Bedienung von Einrichtungen anderer oder gleicher Rechtsformen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des gemeinnützigen Gesellschaftsgegenstandes der Gesellschafter betätigen, der Satzungszweck der Hoffbauer-Stiftung, der Satzungszweck der Stiftung Evangelisches Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin und kommunalverfassungsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung von § 7 dieses Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Gesellschafter steht.
- (5) Gegenstand der Gesellschaft sind ferner auch der Erwerb, die Errichtung, Erweiterung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden, die der Erfüllung des Zweckes dienen.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen (z. B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt,

im Verhältnis der Kapitalanteile an die Hoffbauer-Stiftung, das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin und die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

- (9) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 17.07.2017.

### § 3

#### **Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (3) Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

### § 4

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO). Es ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 1 bis 100 im Nennbetrag von jeweils 250,00 EUR.
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

Die **Hoffbauer-Stiftung**, Potsdam, mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1-51 im Nennwert von 12.750 € (in Worten: zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO), mithin **in Höhe von 51 %**.

Die **Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH**, Potsdam, mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 52-79 im Nennwert von 7.000 € (in Worten: siebentausend

EURO), mithin **in Höhe von 28 %**.

Die Stiftung bürgerlichen Rechts **Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin**, Teltow, mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 80-100 im Nennwert von 5.250 € (in Worten: fünftausendzweihundertfünfzig EURO), mithin **in Höhe von 21 %**

(3) Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen und sofort vollständig einzuzahlen.

## **§ 5**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen

Grund im Interesse der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Hoffbauer-Stiftung durch den Vorstand, die Stiftung Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin durch den Vorstand und die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH durch die Geschäftsführung vertreten. Jeder Vertreter der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens Vier-Fünftel des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren

und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder abweichend hiervon dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 250 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen. Ihnen werden alle an die Gesellschafter vorzulegenden Unterlagen zeitgleich zur Verfügung gestellt.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist von den Gesellschaftern sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind. In folgenden Angelegenheiten entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der Geschäftsanteile:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung
- b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz
- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen
- d) Auflösung der Gesellschaft
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern
- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
- g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder
- i) Entscheidung über Sozialpläne und Interessenausgleich
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses
- k) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- l) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung; im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen
- m) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen

- n) Erteilung und Widerruf von Prokura
  - o) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB
  - p) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
  - q) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
  - r) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie des Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen
  - s) die Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und die Beauftragung der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen
  - t) Stimmabgaben der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Gesellschaftervertreterin in Gesellschaftsversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der Geschäftsanteile, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von € 250.000 überschritten wird und soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten:
- a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen
  - b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten

- c) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern
  - d) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich
  - e) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich so genannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen
  - f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt
  - g) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen.
- (3) Die Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen der Gesellschaft an Dritte ab einem Wert von € 5.000 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung
- (4) Die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Angelegenheiten oder Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären, sowie die Wertgrenzen in Abs. 1, 2 und 3 neu festlegen.
- (6) Wenn die Zustimmung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in den Fällen der Absätze 2 bis 3, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (7) Der Abschluss von Verhandlungen der Ausbildungsbudgets auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung von der durch die Gesellschaft erbrachten Leistungen bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (8) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bedarf, ist diese Entscheidung unabdingbar.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen/einen Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Ge-

schäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.

- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich allen Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich oder in Textform niederzulegen.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (3) Wesentliche Abweichungen und Änderungen vom Wirtschaftsplan und Finanzplan sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 8 Satz 1.

## **§ 10**

### **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den einschlägigen Gesetzen und Regelungen.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den geltenden Fristen des HGB für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und – soweit erfolgt – dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung ist allen Gesellschaftern

zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.

- (6) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

## **§ 11**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile oder die Teilung von und Verfügung über Geschäftsanteile sowie die Belastung von Anteilen bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft.
  
- (2) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und seiner Abtretung gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechtes sind die Gesellschafter verpflichtet, die zur Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

## **§ 12**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

- (2) Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
  - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat;
  - e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 11 überträgt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Er hat sich die erfolgte Zahlung auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von Vier-Fünftel der Stimmen gefasst werden. Der betroffene Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschaft – an diese selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Absatz 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.

- (6) Die Vergütung für den eingezogenen Geschäftsanteil bestimmt sich nach den Regelungen in dieser Satzung.

### **§ 13**

#### **Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter im Rahmen einer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere über Bilanzen sowie die Verhandlungen und Beschlüsse Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden fort. Die Schweigepflicht gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken sowie die Veröffentlichungspflicht aufgrund gesetzlicher Regelungen und im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt Potsdam. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

### **§ 14**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 15

### Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren und sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.
- (3) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.